

## Preisblatt für Strom-Netzentgelte gültig ab 01.01.2024

Entnahme <b>ohne</b> Leistungsmessung <sup>2</sup>	Jahrespreissystem	
	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	Ct./kWh
Niederspannung (NS)	<b>42,00</b>	<b>8,72</b>

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG <sup>1</sup> <b>BESTANDSANLAGEN</b> (Anschluss vor 01.01.2024)	Arbeitspreis
	Ct./kWh
Elektro-Speicherheizung	<b>4,17</b>
Wärmepumpe	<b>4,17</b>
Elektromobilität	<b>4,17</b>
sonstige steuerbare Verbrauchseinrichtungen	<b>4,17</b>

Leistungspreissystem für Entnahme <b>mit</b> Leistungsmessung <sup>2</sup>	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2500		≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kWa	ct/kWh	€/ kWa	ct/kWh
Sing. Kunde (MS) § 19 Abs. 3 NEV			0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	21,39	7,97	189,95	1,22
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	21,92	8,23	200,38	1,09
Niederspannung (NS)	22,32	8,44	155,14	3,13

Jahresleistungspreissystem für Entnahme <b>mit</b> Leistungsmessung - Netzreservekapazität <sup>3</sup>	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
	€/ kWa	€/ kWa	€/ kWa
Mittelspannung (MS)	74,27	89,13	103,98
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	74,04	88,85	103,66
Niederspannung (NS)	107,30	128,76	150,22

Monatsleistungspreissystem für Entnahme <b>mit</b> Leistungsmessung <sup>2</sup>	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kW u. Monat	ct / kWh
Mittelspannung (MS)	31,66	1,22
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	33,40	1,09
Niederspannung (NS)	25,86	3,13

Entgelte - Entnahme und Einspeisung	Jahrespreise
	Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung
	€/a
MS: konventionelle Messeinrichtung mit registrierender Last-/Einspeisemessung	462,18 €
MS-Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME	427,82 €
NS: konventionelle Messeinrichtung mit registrierender Last-/Einspeisemessung	450,10 €
NS-Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME	27,82 €
NS: Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	12,08 €
<b>Alle Spannungsebenen:</b>	
Telekommunikationsanschluss durch NB (automatische Ablesung)	90,00 €
Telekommunikationsanschluss durch AN (automatische Ablesung)	65,00 €
Manuelle vor Ort Ablesung bei kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	30,00 €
Summationsgerät für 1/4 h Lastgangmessung (gilt für Entnahme und Einspeisung mit Lastgangmessung)	380,00 €
Eintarifzähler	13,77
Zweitarifzähler	19,28
Mehrtarifzähler(≥3)	30,00
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	35,00
Prepaymentzähler	60,00
Elektrische Messeinrichtungen, die keine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG sind	0,00

Messsysteme nach §§ 21 c, d EnWG a.F., die keine moderne Messeinrichtungen im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG sind	30,00
NS-Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME	27,82
NS: Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	12,08
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	65,00
<b>Sonstige:</b>	
Anschlusskosten je nach Amper (Stromstärke)	
Sonstige 1	
Sonstige 2	
Sonstige 3	

1) Diese Netzentgelte können nur bei getrennter Verbrauchserfassung des steuerbaren Verbrauchers verrechnet werden.

Voraussetzung ist die Messung des Verbrauches über einen separaten Zähler und die technische Möglichkeit der Steuerung bzw. vollständigen Unterbrechung der Versorgung

Errechnet sich nach dem Preissystem „Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender Lastgangmessung“ bei der Entnahme aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der Entnahme aus der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

#### Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG<sup>1)</sup>

##### NEUANLAGEN (Anschluss ab 01.01.2024)

Für ab 01.01.2024 neu hinzukommende steuerbare Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung besteht für die Betreiber die Möglichkeit, zwischen zwei Abrechnungsmodulen (1 und 2) zu wählen. Bei Modul 1 wird eine pauschale Netzentgeltreduzierung angeboten, während Modul 2 eine prozentuale Reduzierung des TK-Arbeitspreises um 60 % ermöglicht.

Sofern sich ein Betreiber für kein Modul entscheidet, ist Modul 1 anzuwenden. Für Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme besteht keine Wahlmöglichkeit, für sie steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung.

<b>Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)</b>	<b>€/a</b>
Kosten für die Einrichtung der Steuerbarkeit	67,23
Stabilitätsprämie (netzbetreiberindividuell) = 3.750 kWh/a x AP* x 0,2	<u>65,40</u>
<b>Reduzierung</b>	<b>132,63</b>

\*) Arbeitspreis der Niederspannung Entnahme ohne Leistungsmessung

<b>Modul 2 (Preis nach prozentualer Netzentgeltreduzierung)</b>	<b>ct/kWh</b>
Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtung	3,49

#### Gesetzliche Umlagen (01.01.2024)

Umlage nach KWKG	Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	Umlage nach § 17f EnWG „Offshore-Haftung	Umlage nach § 18 AbLaV „Abschaltbare Lasten
------------------	----------------------------------	--	---

ct/kWh netto (brutto)

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen sind aus der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ersichtlich

[www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

Die Umlagen werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben. Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

Zu (1) Umlage nach Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG)

Verweis auf weitere Informationen unter: [http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege\\_Prognosen.htm](http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm)

Zu (2) Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV

Verweis auf weitere Informationen unter: [http://www.netztransparenz.de/de/umlage\\_19StromNEV.htm](http://www.netztransparenz.de/de/umlage_19StromNEV.htm)

Zu (3) Umlage nach § 17f EnWG (sog. Offshore-Haftungsumlage)

Verweis auf weitere Informationen unter: [http://www.netztransparenz.de/de/Umlage\\_17f.htm](http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm)

Zu (4) Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

#### Entgelt für Ausgleichsenergie

##### Preise für Jahresmehr-/ Jahresminderungen für Kunden ohne ¼-h-Lastgangmessung

Die Vergütung der Jahresmehr- und die Inrechnungstellung der Jahresminderungen erfolgt mittels der vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) veröffentlichten Preise. Diese Entgelte werden vom BDEW gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung auf Grundlage monatlicher Marktpreise für den Abrechnungszeitraum (i.d.R. 1 Jahr) bundeseinheitlich ermittelt.

Die Veröffentlichung der aktuellen Preise finden Sie unter nachstehendem Link:

[https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE\\_Mehr-Minderungen-Abrechnung](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Minderungen-Abrechnung)

Alle Preise zuzüglich geltender Umsatzsteuer